

Gebührentarif (GT)

Vom 16. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg
gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 *Gebührenpflicht*

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere die Gebührenvorschriften aus dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 9. Dezember 2014.

² Die Gebühren gehen an die Gemeindekasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 2 *Auslagenersatz*

¹ Auslagen, wie Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen.

§ 3 *Gebührenrahmen*

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

§ 4 *Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte*

¹ Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 *Vorschuss*

¹ Behörden und Verwaltung können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 6 *Zuständigkeit*

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

2. Bauwesen

§ 7 *Grundsatz*

¹ Für die Prüfung und Bearbeitung von Baugesuchen und Voranfragen werden Gebühren erhoben.

¹⁾ BGS [131.1](#).

Gebührentarif

² Die Gebühren sollen für die Gemeinde kostendeckend sein.

§ 8 Gebühren Baugesuche und Voranfragen

¹ Die Gebühren werden von der Baukommission nach Aufwand festgelegt und betragen pro Objekt Fr. 75.00 bis Fr. 1'800.00.

² Der Stundenansatz für die Bearbeitung der Baugesuche und Voranfragen beträgt Fr. 140.00. Der Stundenansatz beruht auf dem Teuerungsstand vom 31. Januar 2014. Er wird jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 % beträgt. Der Gemeinderat legt den neuen Stundenansatz durch Beschluss fest.

³ Bei besonderen Objekten, die einen grösseren Aufwand zur Folge haben, dürfen die Gebühren ausnahmsweise über dem in § 8 Absatz 1 genannten Höchstwert liegen. Übersteigt eine Gebühr den Höchstwert von Fr. 1'800.00 ist die Abweichung vom Gebührenrahmen schriftlich zu begründen.

⁴ Besondere Aufwendungen wie

- a) Publikationskosten;
- b) externe Fachperson für die Prüfung;
- c) Abnahme Schnurgerüst;
- d) Einmessen von Werkleitungen;
- e) Abnahme Luftschutzkeller;
- f) Prüfung energetischen Nachweise; etc.

werden zusätzlich verrechnet.

§ 9 Rechnungsstellung

¹ Die Gebühren werden mit dem Gesuchsentscheid in Rechnung gestellt.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 10 Rechtsmittel gegen Entscheide der Baubehörde

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.

2^{bis} Anlassbewilligungen¹⁾

§ 10^{bis} Anlassbewilligungen (§ 100 WAG²⁾)³⁾

¹ Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen, Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

² Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss folgendem Gebührenrahmen fest:

Veranstaltung	Art / Zeit / Aufwand	Gebühr pro Tag / Stunde / Anlass
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag

¹⁾ Titel 2^{bis} eingefügt am 8. Dezember 2015.

²⁾ BGS 940.11.

³⁾ § 10^{bis} eingefügt am 8. Dezember 2015.

Veranstaltung	Art / Zeit / Aufwand	Gebühr pro Tag / Stunde / Anlass
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 5 Std.	Fr. 100.00/Anlass
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	von 01.00 Uhr – 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00 pro Anlass
Freinacht-Bewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00
Grossveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	Fr. 60.00/pro Std. bis max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	Fr. 200.00/Ausstellung
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00/Tag

3. Kanzleigebühren

§ 11 Kanzleigebühren

¹ Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| a) An-/ Abmeldung | Fr. 00.00 |
| b) Wohnsitzbestätigung | Fr. 10.00 |
| c) Heimatausweis | Fr. 10.00 |
| d) Niederlassungsbewilligung | Fr. 10.00 |
| e) Bestätigung für Lernfahrausweis | Fr. 10.00 |
| f) Ausländerausweise | Fr. 70.00 - Fr. 95.00 |
| g) ID Kinder | Fr. 35.00 |
| h) ID Erwachsene | Fr. 70.00 |

² Folgende Mahngebühren werden erhoben:

- | | |
|---------------|-----------|
| a) 1. Mahnung | Fr. 00.00 |
| b) 2. Mahnung | Fr. 30.00 |

³ Arbeitsleistungen und die Inanspruchnahme des Gemeinde- und Kanzleipersonals werden mit Fr. 60.00 pro Stunde verrechnet.

4. Diverse Gebühren

§ 12 Hunde

¹ Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Kontrollzeichengebühr | Fr. 40.00 |
| b) Hundesteuer pro Hund | Fr. 65.00 |

Gebührentarif

5. Schlussbestimmungen

§ 13 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen und Kommissionen kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Zur Beschwerde ist berechtigt, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist.

§ 14 *Inkrafttreten*

¹ Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.¹⁾

Balm, 16. Juni 2015

Im Namen der Gemeinde Balm b. Günsberg

Pascale von Roll
Gemeindepräsidentin

Karin Schwiete
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 16. Juni 2015.
Vom Regierungsrat genehmigt am 8. September 2015.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom
- 8. Dezember 2015 am 1. Januar 2016.